

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/106/80

Dresden, 9. November 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/3977

**Thema: Kulanzregelungen bei mobilen Geschwindigkeitskontrollen
der Polizei Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„**Vorbemerkung:** Im Artikel ‚Fahrverbot für Raser in einer Tempo-30-Zone‘, vom 4. September 2020 in der Dresdner Lokalausgabe der Sächsischen Zeitung wird geschildert, dass zwei Beamte der Dresdner Verkehrspolizei am 3. September Geschwindigkeitsmessungen durchführten. Die Stelle der Messung war ein auf Tempo 30 begrenzter Abschnitt der Radeburger Straße in Dresden gegenüber einer Grundschule. Im Unterschied zur in der VwV-Verkehrsüberwachung (VwV VKÜ) festgelegten Toleranz von 3 km/h Messgerätetoleranz und 5 km/h Kulanz wurde das Messgerät von den Verkehrsbeamten auf 46 km/h eingestellt. Nur, wer die vorgegebene Geschwindigkeit also um 16 km/h überschritt, musste mit einer Strafe rechnen.

Die Diskrepanz zwischen der Geschwindigkeitsüberschreitung und den Vorgaben der VwV VKÜ begründeten die Verkehrsbeamten im Zeitungsartikel mit ihrem persönlichen Anliegen, ‚den Autofahrern Luft zum Atmen lassen‘ zu wollen. Für die Überlebenschance eines Fußgängers bei einem Verkehrsunfall mit einem Kraftfahrzeug ist die Fahrgeschwindigkeit des Fahrzeugs von enormer Bedeutung: Während bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h noch über 90% der Fußgänger überleben, sinkt diese Zahl auf 20% bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (Quelle: TUMI 2018). Für die Verkehrssicherheit ist es daher von Bedeutung, ab welchen gefahrenen Geschwindigkeiten mit Bußgeldern gerechnet werden muss.

Zur Abweichung zwischen den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift und dem behördlichen Handeln habe ich daher folgende Fragen an die Sächsische Staatsregierung:“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Existieren für die Polizei Sachsen festgeschriebene Regelungen, die bei der Verkehrsüberwachung mit mobilen Messgeräten den Polizeibeamten einen über die VwV VKÜ hinausgehenden Ermessensspielraum einräumen oder entscheiden die Beamten vor Ort nach Gefühl und persönlichem Rechtsempfinden?

Gemäß § 53 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Für den Polizeivollzugsdienst besteht im Gegensatz zur Verfolgung von Straftaten damit keine unbedingte Pflicht zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und damit auch Geschwindigkeitsüberschreitungen orientiert sich im Freistaat Sachsen an der Verkehrsunfalllage und besonders gefahrenträchtigen Verkehrsverstößen.

Frage 2:

Falls ja, nach welchen Kriterien wird eine Kulanz bestimmter Größe gewährt?

Die Festlegung von Toleranzwerten bei Geschwindigkeitsverstößen erfolgt durch den Polizeivollzugsdienst im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Zielrichtung und Schwerpunktsetzung entsprechend der geltenden Rechtslage.

Frage 3:

Müssen Polizeibeamte die Überschreitung der in der VwV VKÜ vorgegebenen Toleranzwerte grundsätzlich begründen und womit wird die von der VwV VKÜ abweichende Geschwindigkeitskontrolle am 3. September auf der Radeburger Straße in Dresden begründet?

Für die Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Sachsen besteht keine Pflicht, Abweichungen von der VwV VKÜ zu begründen.

Die Geschwindigkeitskontrolle am 3. September 2020 wurde durch Polizeivollzugsbeamte der Verkehrspolizeiinspektion Dresden in Gegenwart eines Journalisten der Sächsischen Zeitung durchgeführt. Die Beamten machten hierbei von ihrem Ermessensspielraum bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten pflichtgemäß Gebrauch, indem sie den Schwerpunkt der Kontrollen auf die Fahrer legten, welche die Geschwindigkeit deutlich, nach Abzug der Toleranz um 10 km/h oder mehr, überschritten.

Vor dem Hintergrund der durchgeführten Anhaltekontrolle, die stets einen gewissen Zeitumfang für die Bearbeitung eines Verstoßes (Anhalten, Tatvorwurf, Einsichtnahme Messwert, Anhörung) bedarf, währenddessen kein anderer Verstoß geahndet werden kann, war die geringfügige Abweichung von der VwV VKÜ geeignet und angemessen, Unfallgefahren durch die Verfolgung deutlicher Geschwindigkeitsverstöße zu senken.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass entgegen den vorangestellten Ausführungen, die Polizeibeamten im vorliegenden Fall die Geschwindigkeit nicht auf 46 km/h sondern auf 43 km/h am Messgerät eingestellt hatten. Dies wurde in der Sächsischen Zeitung falsch berichtet und zwischenzeitlich durch den Journalisten gegenüber der Polizeidirektion Dresden richtiggestellt.

Frage 4:

Liegt der Schwerpunkt der Verkehrskontrollen der Polizei Sachsen auf generellen Geschwindigkeitsübertretungen oder liegt der Schwerpunkt der polizeilichen Verkehrskontrollen auf der Verfolgung von Rasern, die die in der VwV VKÜ geregelten Toleranzwerte deutlich überschreiten?

— Ziel der polizeilichen Verkehrskontrollen im Freistaat Sachsen ist die Steigerung der Verkehrssicherheit und Reduzierung schwerer Unfallfolgen. Neben der Bekämpfung der Hauptunfallursachen, wie z. B. Vorfahrts-, Geschwindigkeits- oder Abstandsverstößen, gilt es auch besonders gefahrenträchtige Verstöße, wie z. B. infolge Ablenkung oder Mängel der Fahrtüchtigkeit, festzustellen und zu ahnden.

— Durch die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen soll ein generell regelkonformes Verkehrsverhalten der Fahrzeugführer unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit erreicht werden – jedoch nicht um jeden Preis. Hier können im Einzelfall Schwerpunkte gesetzt und Prioritäten festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller